

Ausgabe 07/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 1361b BGB

Nutzungsentschädigung ist Ehewohnungssache

§ 48 Abs. 1 FamGKG

Verfahrenswerte in Verfahren auf Nutzungsentschädigung hinsichtlich der Ehewohnung

I. Nutzungsentschädigung als Ehewohnungssache

1. Anträge auf Nutzungsentschädigung

Nutzt ein Ehegatte während der Trennungszeit die vormalige Ehewohnung, die im Allein- oder Miteigentum des anderen Ehegatten steht, so kann der andere eine Nutzungsentschädigung nach § 1361b Abs. 3 BGB verlangen. Ob der anspruchstellende Ehegatte freiwillig ausgezogen ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle, wie der BGH festgestellt hat (Beschl. v. 18.12.2013 – XII ZB 268/13, BGHZ 199, 322 = NJW 2014, 462 = FamRZ 2014, 460 = NZFam 2014, 526).

Macht ein Ehegatte diesen Anspruch geltend, handelt es sich um eine Ehewohnungssache nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Der Verfahrenswert hierzu ist in § 48 Abs. 1 FamGKG geregelt. Diese Vorschrift sieht einen pauschalen Verfahrenswert vor, der in der Regel 3.000,00 EUR beträgt. Bei Unbilligkeit kann der Wert gem. § 48 Abs. 3 FamGKG angehoben oder auch herabgesetzt werden.

Keinesfalls ist auf den verlangten Betrag abzustellen. Die Vorschrift des § 48 Abs. 1 FamGKG gilt auch für Verfahren auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit der Trennung.

Nutzungsentschädigungsansprüche nach § 1361b Abs. 3 BGB unterfallen der Regelung des § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, sodass für sie der pauschale Wertansatz des § 48 Abs. 1 FamGKG gilt und der Verfahrenswert in der Regel 3.000,00 EUR beträgt. § 51 Abs. 1 FamGKG oder des § 9 ZPO sind nicht analog anzuwenden.

OLG Bamberg, Beschl. v. 10.2.2011 – 2 UF 289/10, AGS 2011, 197 = NJW-Spezial 2011, 252

Wird von einem Ehegatten während der Trennung nach Überlassung der Alleinnutzung an den anderen Ehegatten Nutzungsentschädigung für die im Miteigentum stehende Ehewohnung geltend gemacht, so richtet sich der Verfahrenswert nach § 48 Abs. 1 FamGKG. Er beträgt 3.000,00 EUR.

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.6.2013 – 13 WF 515/13, AGS 2013, 287 = NJW-Spezial 2013, 412 = FamFR 2013, 354 = FF 2013, 380

Wird hinsichtlich der im Miteigentum der Ehegatten stehenden Ehewohnung eine Nutzungsentschädigung für die Zeit des Getrenntlebens geltend gemacht, ist Anspruchsgrundlage § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB, sodass grundsätzlich gem. § 48 Abs. 1 FamGKG ein Verfahrenswert von 3.000,00 EUR anzusetzen ist.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.1.2015 – 10 WF 158/14, AGS 2015, 183 = NJW-Spezial 2015, 252 = NZFam 2015, 371 = FamRZ 2015, 1317

Wird hinsichtlich der im Miteigentum der Ehegatten stehenden Ehewohnung eine Nutzungsentschädigung für die Zeit des Getrenntlebens geltend gemacht, ist Anspruchsgrundlage § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB, sodass grundsätzlich gem. § 48 Abs. 1 FamGKG ein Verfahrenswert von 3.000,00 EUR anzusetzen ist.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.5.2017 – 10 WF 69/17

Für die Festsetzung des Verfahrenswerts betreffend die Vergütung der Nutzung der Ehewohnung bei Getrenntleben, der nur (noch) an die faktische Überlassung der Woh-

nung in der Trennungszeit anknüpft, beträgt der Wert grundsätzlich 2.000,00 oder 3.000,00 EUR. Ausnahmsweise kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen, wenn dieser Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.2.2018 – 1 WF 5/18

Alle Ansprüche aus § 1361b BGB sind Ehwohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Dies hat zur Folge, dass bei einem allein auf Nutzungsvergütung gerichteten Verfahren grundsätzlich der Regelwert des § 48 Abs. 1, 1. Hs. FamGKG von 3.000,00 EUR gilt.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.4.2018 – 2 WF 60/18

Nutzungsentschädigungsansprüche nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB für die Zeit des Getrenntlebens sind nach § 48 Abs. 1, 1. Alt. FamGKG mit einem Regelwert von 3.000,00 EUR zu bewerten.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.6.2020 – 5 WF 114/20

Grds. ist hier vom Regelwert i.H.v. 3.000,00 EUR auszugehen. Nach § 48 Abs. 3 FamGKG kann bei Unbilligkeit vom Regelwert abgewichen werden. Das ist z.B. der Fall, wenn es sich um eine überdurchschnittlich große Wohnung im gehobenen Bereich handelt.

Vom Regelwert kann bei Unbilligkeit abgewichen werden

Ist der nach § 48 Abs. 1, 2 FamGKG bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen, § 48 Abs. 3 FamGKG. Bei besonders teuren Wohnungen kann angemessen sein, den Wert entsprechend höher festzusetzen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.1.2015 – 10 WF 158/14, AGS 2015, 183 = NJW-Spezial 2015, 252 = NZFam 2015, 371 = FamRZ 2015, 1317

Eine Anhebung kann aber auch dann in Betracht kommen, wenn die Nutzungsentschädigung für einen überdurchschnittlich langen Zeitraum verlangt wird.

Auch Zeitraum kann von Bedeutung sein

Der Verfahrenswert für das auf Nutzungsentschädigung gerichtete Verfahren bestimmt sich nach den Regelwerten des § 48 Abs. 1 FamGKG, wobei nach Abs. 3 der Vorschrift der Umfang und die Dauer des Verfahrens werterhöhend berücksichtigt werden kann. Die Regelungen der §§ 42, 51 FamGKG sind insoweit nicht heranzuziehen.

OLG Celle, Beschl. v. 6.11.2014 – 18 UF 16/14, AGS 2015, 430 = FamRZ 2015, 1193 = FamRB 2015, 204 = FuR 2015, 542

2. Wechselseitige Anträge auf Nutzungsentschädigung und Zuweisung der Wohnung

Wird der Antrag auf Nutzungsentschädigung im selben Verfahren erhoben wie der Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung, so gilt unstreitig nur der einfache Wert. Umstritten ist lediglich, wie dies zu begründen ist.

Einfacher Wert

Nach einer Auffassung soll sich dies aus § 39 FamGKG ergeben. Andere nehmen ein allgemeines Additionsverbot bei wirtschaftlicher Identität an.

Nach h.M. Additionsverbot

Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung und Widerantrag auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung

Eine Wertaddition nach § 39 Abs. 1 S. 1 FamGKG findet nicht statt, wenn der eine Ehegatte die Überlassung der Ehewohnung nach § 1361b Abs. 1 BGB beantragt und der andere Ehegatte im Wege des Widerantrages Nutzungsentschädigung begehrt.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.6.2020 – 5 WF 114/20

Ähnlich auch das AG Mayen zu wechselseitigen Anträgen auf Zuweisung:

Verfahrenswert bei wechselseitigen Anträgen zur Ehewohnung

Werden von den Beteiligten wechselseitige Anträge auf alleinige Überlassung derselben Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens gestellt, werden die Werte von Antrag und Widerantrag nicht addiert. Es gilt nur der höhere Wert.

AG Mayen, Beschl. v. 17.8.2017 – 8c F 127/17, AGS 2017, 474 = NZFam 2017, 862 = NJW-Spezial 2017, 605

Tatsächlich nur ein Gegenstand

Zutreffend ist es von vornherein von einem einheitlichen Verfahrensgegenstand auszugehen. In der Sache geht es bei beiden Anträgen um die Regelung der Rechtsverhältnisse an derselben Ehewohnung für die Trennungszeit.

Unterschied ergibt sich bei Anwendung der Billigkeitsklausel

Ein Unterschied zwischen den verschiedenen Auffassungen ergibt sich letztlich nur bei Anwendung der Billigkeitsklausel des § 48 Abs. 3 FamGKG. Geht man davon aus, dass es sich um verschiedene Anträge handelt, deren Werte nicht addiert werden, sondern, dass nur auf den höchsten Wert abzustellen ist, muss bereits ein Antrag für sich eine höhere Bewertung nach § 48 Abs. 3 FamGKG rechtfertigen. Fasst man dagegen die Ehewohnungssache als eine einzige Angelegenheit aus, dann ist sie einheitlich zu betrachten, sodass aus den widerstreitenden Anträgen die Unbilligkeit des Regelwerts hergeleitet und eine Anhebung vorgenommen werden kann.

In Mischfällen ist zu differenzieren

3. Mischfälle

Wird eine Entschädigung sowohl für die Nutzung der Ehewohnung als auch für die Nutzung weitere Flächen oder Räumlichkeiten verlangt, die im Allein- oder Miteigentum des Anspruchstellers stehen, so ist zu differenzieren:

- hinsichtlich der Ehewohnung gilt § 48 Abs. 1 FamGKG,
- hinsichtlich der übrigen Flächen oder Räumlichkeiten gilt § 42 Abs. 1 FamGKG.

1. Wird hinsichtlich der im Miteigentum der Ehegatten stehenden Ehewohnung eine Nutzungsentschädigung für die Zeit des Getrenntlebens geltend gemacht, ist Anspruchsgrundlage § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB, sodass grundsätzlich gem. § 48 Abs. 1 FamGKG ein Verfahrenswert von 3.000,00 EUR anzusetzen ist.

2. Ist der nach § 48 Abs. 1, 2 FamGKG bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen, § 48 Abs. 3 FamGKG. Bei besonders teuren Wohnungen kann angemessen sein, den Wert entsprechend höher festzusetzen.

3. Wird für ein im Miteigentum der Ehegatten stehendes Gartengrundstück, das Erholungszwecken dient, eine Nutzungsentschädigung verlangt, ist Anspruchsgrundlage § 745 Abs. 2 BGB, sodass für die Festsetzung des Verfahrenswerts die Höhe der geltend gemachten Nutzungsentschädigung an Bedeutung gewinnt. Ob hinsichtlich der für die Zukunft geltend gemachten Beträge auf die Wertung des § 9 ZPO (42 Monate) oder diejenige des § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG (12 Monate) zurückgegriffen werden kann, bedarf keiner Entscheidung, wenn allein rückständige Beträge i.S.v. § 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG verlangt werden.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.1.2015 – 10 WF 158/14, AGS 2015, 183 = NJW-Spezial 2015, 252 = NZFam 2015, 371 = FamRZ 2015, 1317

II. Nutzungsentschädigung als Familienstreitsache

Wird Nutzungsentschädigung für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung verlangt, richtet sich der Anspruch nach § 745 Abs. 2 BGB. Es handelt sich nicht um eine Ehwohnungssache nach § 200 FamFG, sondern um eine Familienstreitsache nach § 266 Abs. 1 FamFG.

Nutzungsentschädigung nach der Scheidung ist Familienstreitsache

1. Nutzungsentschädigungsansprüche gegen einen Ehegatten für eine im Miteigentum stehende Wohnung sind für die Zeit der Trennung nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB zu beurteilen und als Ehwohnungssache nach § 111 Nr. 5 FamFG im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfolgen.

2. Nutzungsentschädigungsansprüche gegen einen früheren Ehegatten für eine im Miteigentum stehende Wohnung sind nach Rechtskraft der Scheidung nach § 745 Abs. 2 BGB zu beurteilen und als sonstige Familiensache nach § 111 Nr. 10 FamFG im streitigen Verfahren zu verfolgen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 8.11.2017 – 13 WF 257/17, NZFam 2018, 235 = FF 2018, 84 = NJW-Spezial 2018, 165

Ungeachtet dessen wollte das OLG Hamm § 48 Abs. 1 FamGKG auch auf diese Verfahren anwenden:

Der Verfahrenswert eines Antrags auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die ehemalige Ehwohnung bemisst sich auch dann nach § 48 Abs. 1 FamGKG, wenn die Nutzungsentschädigung für die Zeit nach der Scheidung begehrt wird.

OLG Hamm, Beschl. v. 8.1.2013 – II 6 UF 96/12, AGS 2013, 183 = RVGprof. 2013, 55 = NJW-Spezial 2013, 285 = FamFR 2013, 254

Das ist jedoch unzutreffend. Da es sich um eine Familienstreitsache handelt und nicht um eine Ehwohnungssache, ist § 48 Abs. 1 FamGKG folglich nicht anwendbar.

Wird für die Zeit nach der Scheidung eine Nutzungsentschädigung geltend gemacht, handelt es sich um eine sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG. Die Wertberechnung für diesen Anspruch richtet sich nach § 35 FamGKG (entgegen OLG Hamm, 8.1.2013 – II-6 UF 96/12, FamRZ 2013, 1421).

OLG Hamm, Beschl. v. 10.7.2014 – II-1 WF 104/14, AGS 2016, 336 = FamRB 2015, 286

Maßgebend ist hier also zunächst einmal § 35 FamGKG, da Geldforderungen geltend gemacht werden.

Strittig ist allerdings wiederum, wie zukünftige Leistungen zu bewerten sind. Einigkeit besteht lediglich insoweit, als fällige Beträge voll zu bewerten sind. Die Frage ist nur, inwieweit die laufenden zukünftigen Beträge hinzugerechnet werden.

Nach einer Auffassung soll hinsichtlich der zukünftig verlangten Beträge auf die Wertung des § 51 FamGKG abgestellt und der Jahreswert angenommen werden.

1. Der Verfahrenswert für einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine im Miteigentum der Beteiligten stehende ehemalige Ehwohnung (gemeinsames Haus) nach § 745 Abs. 2 BGB richtet sich für die rückständige Nutzungsentschädigung nach § 35

Nutzungsentschädigung nach der Scheidung ist Familienstreitsache

Bewertung zukünftiger Leistung ist strittig

Jahreswert

Dreieinhalbfacher Jahreswert

FamGKG, wonach für die Bemessung des Verfahrenswertes auf alle bis zur Einreichung des Antrages fälligen Beträge abzustellen ist.

2. Für die nach Einreichung des Antrags laufenden Beträge ist hingegen auf § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG abzustellen, also auf den Betrag von 12 Monatsraten. Die Werte für die rückständigen und laufenden Nutzungsentschädigungen sind zu addieren.

OLG Naumburg, Beschl. v. 2.9.2014 – 3 UF 229/13, AGS 2015, 36 = NJW-Spezial 2015, 59 = NZFam 2015, 136 = FamRZ 2015, 953

Es entspricht regelmäßig billigem Ermessen, den Wert eines gegen den geschiedenen Ehegatten geltend gemachten Anspruchs auf Nutzungsentschädigung auf den 12-fachen Betrag der geforderten monatlichen Leistung festzusetzen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.3.2017 – 1 UF 106/16, AGS 2017, 341 = NdsRpfl 2017, 145 = FamRZ 2017, 1767 = NZFam 2017, 377 = FF 2017, 218 = NJW-Spezial 2017, 316 = FamRB 2017, 340 = FuR 2018, 89

Nach a.A. ist die Wertung des § 9 ZPO entsprechend heranzuziehen und auf den dreieinhalbfachen Jahreswert abzustellen.

Der Wert für einen solchen, die Trennungszeit überschreitenden Anspruch auf Nutzungsentschädigung gem. § 745 Abs. 2 ZPO ist über § 42 FamGKG entsprechend § 48 Abs. 1 GKG, § 9 ZPO zu bestimmen, während § 41 GKG nicht entsprechend anwendbar ist, weil er nur für Streitigkeiten über den Bestand oder die Dauer eines Mietverhältnisses, nicht jedoch daraus entspringende Zahlungsverpflichtungen maßgeblich ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 7.5.2013 – 6 UF 373/11, AGS 2013, 341 = FamRZ 2014, 1732 = NJW-Spezial 2013, 539 = FamRB 2013, 360 = FF 2013, 512

Verfahrenswert eines Antrags auf Zahlung einer laufenden Nutzungsentschädigung nach Rechtskraft der Scheidung

Wird nach Rechtskraft der Scheidung eine Nutzungsentschädigung für die Ehewohnung verlangt, so richtet sich der Verfahrenswert einerseits nach den bei Einreichung fälligen Beträgen und andererseits nach dem dreieinhalbfachen Jahreswert der laufenden Leistungen, soweit die Entschädigung nicht für einen kürzeren Zeitraum verlangt wird.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.6.2020 – 15 UF 15/20

Beide Auffassungen haben den Nachteil, dass sie zu sehr auf starre Regelwerte abstellen. Die Auffassung des OLG Frankfurt und des OLG Brandenburg verkennt zudem, dass § 9 ZPO in Familiensachen gerade nicht anwendbar ist. Im Gegensatz zum GKG (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG) enthält das FamGKG keine Verweisung auf die ZPO.

Zutreffend: Wertung nach § 42 Abs. 1 FamGKG im Einzelfall

Es besteht auch kein zwingender Grund, eine andere Vorschrift analog anzuwenden, sodass es weder eines Rückgriffs auf § 51 FamGKG noch auf § 9 ZPO bedarf. Das FamGKG enthält für alle nicht geregelten Fälle eine Auffangvorschrift in § 42 Abs. 1 FamGKG. Danach kann das Gericht aufgrund der konkreten Umstände die Dauer der zukünftigen Nutzungsentschädigung im Einzelfall individuell schätzen. Dies ermöglicht eine gerechte Wertfestsetzung, weil das Gericht sich dann an der Erwartung im jeweiligen Einzelfall orientieren kann, wie lange die Nutzungsentschädigung zu zahlen sein wird. Steht fest, dass der Antragsgegner kurzfristig ausziehen wird, kann eine geringere Laufzeit angenommen werden. Steht dagegen fest, dass der Antragsgegner „lebenslang“ in dem gemeinsamen Objekt verbleiben soll, kann durchaus auch ein höherer Betrag als der dreieinhalbfache Jahresbetrag angesetzt werden.

Vergütung in Angelegenheiten der Erbschaftssteuer

Ist der Anwalt im Rahmen eines erbrechtlichen Mandats mit steuerrechtlichen Angelegenheiten befasst, ist zunächst die vorrangige Verweisung in § 35 RVG auf die Gebühren der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zu beachten. Nur soweit diese Verweisung nicht greift, ist nach dem RVG abzurechnen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

I. Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung

Die Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung ist eine Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten, sodass sich die Vergütung des Anwalts nach § 35 RVG i.V.m. der StBVV richtet. Für die Abgabe der Erbschaftssteuererklärung gilt daher kraft der Verweisung des § 35 RVG die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV.

Der Anwalt erhält danach 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1) der StBVV. Der Gegenstandswert bemisst sich gem. § 24 Abs. 1 Nr. 12, 2. Hs. StBVV nach dem Wert des Nachlasses und beträgt mindestens 12.500,00 EUR.

Die Auslagen wiederum richten sich nach dem RVG, da die Verweisung in § 35 RVG nur für Gebühren gilt.

Beispiel

Der Anwalt fertigt für den Mandanten die Erbschaftssteuererklärung (Wert des Nachlasses: 150.000,00 EUR). Ausgegangen werden soll von der Mittelgebühr.

| | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | 0,6-Gebühr, § 35 RVG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV (Wert: 150.000,00 EUR) | 1.054,80 EUR |
| 2. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme | 20,00 EUR 1.074,80 EUR |
| 3. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt | 204,21 EUR 1.279,01 EUR |

II. Vertretung im anschließenden Einspruchsverfahren

Für die Vertretung in einem nachfolgenden Einspruchsverfahren ist immer das RVG anzuwenden, da die Vorschrift des § 35 RVG nicht auf die §§ 40 ff. StBVV verweist. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 23 Abs. 1 S. 3 RVG i.V.m. § 52 Abs. 3 GKG und richtet sich nach dem Wert der Steuerforderung; er beträgt aber mindestens 1.500,00 EUR (§ 52 Abs. 4 GKG).

Zu differenzieren ist danach, ob der Anwalt erstmals im Einspruchsverfahren tätig wird oder ob er schon im Besteuerungsverfahren tätig war.

Wird der Anwalt erstmals im Einspruchsverfahren tätig, gilt Nr. 2300 VV. Er erhält eine anrechnungsfreie Geschäftsgebühr i.H.v. 0,5 bis 2,5.

War der Anwalt bereits im Verfahren auf Abgabe der Erbschaftssteuererklärung tätig, erhält der Anwalt zwei Geschäftsgebühren. Die erste Gebühr des Besteuerungsverfahrens nach der StBVV wird dann gem. § 35 Abs. 2 S. 1 RVG nach Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV hälftig auf die zweite Gebühr, also auf die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV, angerechnet.

Fortsetzung Beispiel

Es ergeht ein Steuerbescheid über 4.000,00 EUR. Hiergegen legt der Anwalt Einspruch ein. Ausgegangen werden soll von der Mittelgebühr.

Es entsteht jetzt eine 1,5-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV. Darauf ist die im Besteuerungsverfahren angefallene Gebühr nach Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV zur Hälfte anzurechnen.

Vorschrift des § 35 RVG ist zu beachten

Verweisung auf die StBVV

Auslagen nach RVG

Im Einspruchsverfahren gilt RVG

Anrechnung beachten

Gebühren eines Berufungsverfahrens

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 EUR) | 378,00 EUR |
| 2. | gem. Vorbem 2.3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,3 aus 4.000,00 EUR | - 75,60 EUR |
| 3. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 322,40 EUR |
| 4. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 61,26 EUR |
| | Gesamt | 383,66 EUR |

III. Nachfolgendes erstinstanzliches finanzgerichtliches Verfahren

Kommt es anschließend zum Rechtsstreit vor dem Finanzgericht, richtet sich die Vergütung nach Teil 3 VV. Zu beachten ist allerdings, dass der Anwalt im Verfahren vor dem Finanzgericht nicht die erstinstanzlichen Gebühren nach den Nrn. 3100 ff. VV erhält, sondern die Gebühren eines Berufungsverfahrens nach den Nrn. 3200 ff. VV (Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 VV).

Der Gegenstandwert ergibt sich aus § 52 GKG. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, was hier stets der Fall ist, dann ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 GKG). Darüber hinaus sieht § 52 Abs. 4 S. 1 GKG in finanzgerichtlichen Verfahren einen Mindeststreitwert i.H.v. 1.500,00 EUR vor.

Geschäftsgebühr des Einspruchsverfahrens ist anzurechnen

Eine zuvor im Einspruchsverfahren verdiente Geschäftsgebühr ist jetzt auf die Verfahrensgebühr des Rechtsstreits hälftig anzurechnen, höchstens jedoch zu 0,75 (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

Weitere Fortsetzung des Beispiels

Der Einspruch wird zurückgewiesen. Der Anwalt erhebt daraufhin Klage gegen den Steuerbescheid vor dem FG. Es kommt zur mündlichen Verhandlung, an der der Anwalt teilnimmt.

Jetzt entsteht die 1,6-Verfahrensgebühr der Nr. 3200 VV, auf die die vorangegangene Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen ist. Hinzu kommt eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV.

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | 1,6-Verfahrensgebühr, Vorbem. 3.2.1 Nr. 1, Nr. 3200 VV (Wert: 4.000,00 EUR) | 403,20 EUR |
| 2. | gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 4.000,00 EUR | - 189,00 EUR |
| 3. | 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 4.000,00 EUR) | 302,40 EUR |
| 4. | Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 EUR |
| | Zwischensumme | 536,60 EUR |
| 5. | 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 101,95 EUR |
| | Gesamt | 638,55 EUR |

IV. Nebenverfahren

Vor dem Finanzamt sind auch Einzeltätigkeiten möglich, z.B. ein Stundungsantrag. Der Anwalt erhält dann nach § 23 StBVV für einen Antrag auf Stundung 2/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Für die Vertretung in einem Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 FGO vor der Finanzbehörde gilt dagegen wiederum das RVG. Die für den Steuerberater vorgesehene Regelung des § 44 StBVV ist nicht anwendbar, da § 35 RVG nicht auf § 44 StBVV Bezug nimmt. Die Tätigkeit ist nach § 17 Nr. 1 RVG gegenüber der Tätigkeit im Einspruchsverfahren eine eigene selbstständige Tätigkeit, sodass der Anwalt hier wiederum eine Geschäftsgebühr erhält. Diese richtet sich nach Nr. 2300 VV, und zwar auch dann, wenn der Anwalt bereits im Besteuerungsverfahren tätig war.

Einzeltätigkeiten werden nach der StBVV abgerechnet

Stundungsanträge sind nach RVG abzurechnen

Erneute Einstellung nach gescheiterter Einstellung

Der Fall

Der Anwalt hatte die Verteidigung des Mandanten übernommen. Im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren kommt es zum Hauptverhandlungstermin, an dem er teilnimmt. Dort wird das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße nach § 153a StPO vorläufig eingestellt. Der Mandant zahlt die Geldbuße nicht, sodass das Gericht nach Ablauf der Zahlungsfrist einen neuen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Hiernach verhandelt der Verteidiger mit dem Gericht und erreicht, dass die Sache außerhalb des (erneuten) Hauptverhandlungstermins nochmals gegen Zahlung einer Geldbuße vorläufig eingestellt wird. Daraufhin zahlt der Mandant die Geldbuße, sodass das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Der Verteidiger hat zunächst einmal die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV verdient sowie die Verfahrensgebühr nach Nr. 4106 VV.

Für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist darüber hinaus die Terminsgebühr nach Nr. 4108 VV angefallen.

Die Einstellung des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung hat keine weitere Gebühr ausgelöst. Zum einen handelte es sich nur um eine vorläufige Einstellung, die ohnehin nicht die Zusätzliche Gebühr anfallen lässt. Ungeachtet dessen wäre diese Gebühr aber auch nicht angefallen, wenn der Mandant die Geldbuße beim ersten Mal schon gezahlt hätte. Dies hätte dann zwar zu einer endgültigen Einstellung des Verfahrens geführt; allerdings fällt in diesem Fall die Zusätzliche Gebühr nicht an, da durch diese Art der Einstellung eine mündliche Verhandlung nicht vermieden wird. Die Einstellung erfolgt nämlich noch in der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie erst nach der mündlichen Verhandlung durch Zahlung der Auflage wirkt. Dies hat der BGH bereits klargestellt.

Keine Zusätzliche Gebühr für Einstellung in der Hauptverhandlung

Anfall einer Zusätzlichen Gebühr bei vorläufiger Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung

Die Zusatzgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV fällt nicht an, wenn ein Strafverfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a StPO vorläufig eingestellt wird und nach Erbringung der Auflage die endgültige Einstellung erfolgt.

BGH, Urt. v. 14.4.2011 – IX ZR 153/10, AGS 2011, 419 = zfs 2011, 524 = MDR 2011, 1014 = NJW 2011, 3166 = Rpfleger 2011, 631 = JurBüro 2011, 584 = Schaden-Praxis 2012, 88 = RVGprof. 2011, 162 = NJW-Spezial 2011, 637 = RVGreport 2011, 384 = BRAK-Mitt 2011, 299

Dem folgt die einhellige Instanzrechtsprechung:

Die Zusatzgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nrn. 4144, 4118 VV fällt nicht an, wenn ein Strafverfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a StPO vorläufig und nach Erbringung der Auflage endgültig eingestellt wird (Anschluss BGH v. 14.4.2011 – IX ZR 153/10, AGS 2011, 419).

OLG Celle, Beschl. v. 3.5.2018 – 1 AR (P) 14/18, AGkompakt 2018, 98

Die Zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 1 VV entsteht bei Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO nur, wenn die Einstellung nach Aussetzung der Hauptverhandlung erfolgt, nicht aber bei Abkürzung des Hauptverhandlungstermins durch Einstellung. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob durch die Einstellung Fortsetzungstermine vermieden werden.

Zweite Einstellung löst Zusätzliche Gebühr aus

AG Hannover, Urt. v. 17.7.2018 – 571 C 4229/18, AGS 2018, 561 = RVGprof. 2018, 182 = RVGreport 2018, 458

1. Die Gebühr nach Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 1 VV entsteht nicht, wenn im Rahmen der Hauptverhandlung das Verfahren nur vorläufig nach § 153a StPO eingestellt wird. Denn der Hauptverhandlungstermin ist dadurch nicht entbehrlich geworden.

2. Dass im Falle der Nichterfüllung der Auflage eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden müsste, die durch die endgültige Einstellung vermieden werde, ist kein Gesichtspunkt, der das Entstehen der Gebühr der Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 1 VV zu begründen vermag.

AG Bochum, Beschl. v. 22.2.2017 – 97 Ds 242 Js 674/14 – 92/14, RVGreport 2017, 180 = AGkompakt 2017, 74

Allerdings ist durch die „zweite Einstellung“ nach § 153a StPO die Zusätzliche Gebühr angefallen. Mit der Anberaumung des neuen Hauptverhandlungstermins war die erste Einstellung hinfällig. Es drohte jetzt ein neuer erster Hauptverhandlungstermin, da das Verfahren faktisch ausgesetzt war.

In diesem Fall gilt aber, dass bei einer Einstellung des Verfahrens vor einem erneuten ersten Hauptverhandlungstermin die Zusätzliche Gebühr wieder anfallen kann, weil sie nämlich jetzt den erneuten ersten Hauptverhandlungstermin vermeidet.

Die Zusatzgebühr des Verteidigers nach Nr. 4141 VV kann auch dann entstehen, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, diese aber ausgesetzt wurde, und eine neu anzuberaumende Hauptverhandlung entbehrlich wird, weil das Verfahren danach außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt werden kann.

BGH, Urt. v. 14.4.2011 – IX ZR 153/10, AGS 2011, 419 = zfs 2011, 524 = MDR 2011, 1014 = NJW 2011, 3166 = Rpfleger 2011, 631 = NJW-Spezial 2011, 637 = RVGreport 2011, 384

Die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV entsteht auch dann, wenn der Verteidiger nach dem Hauptverhandlungstermin an der endgültigen Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO mitwirkt und dadurch eine weitere Verhandlung vermieden wird.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Urt. v. 1.10.2009 – 18 C 80/09, zfs 2010, 287

Die Zusatzgebühr des Pflichtverteidigers nach Nr. 4141 VV kann auch dann entstehen, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, diese aber ausgesetzt wurde, und eine neu anzuberaumende Hauptverhandlung entbehrlich wird, weil das Verfahren danach außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt werden kann.

OLG Hamm, Beschl. v. 10.12.2007 – 2 (s) Sbd IX – 155/07, AGS 2008, 228

Faktisch ist Hauptverhandlung ausgesetzt worden

Es verhält sich hier im Ergebnis nicht anders, als wäre die Hauptverhandlung im ersten Termin von vornherein ausgesetzt worden. Die erste Einstellung ist durch das Verstreichenlassen der Zahlungsfrist faktisch irrelevant geworden.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

I. Vorbereitendes Verfahren

| | | |
|--------------------------------------|------------|-------------------|
| 1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV | | 200,00 EUR |
| 2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV | | 165,00 EUR |
| 3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| Zwischensumme | 385,00 EUR | |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 73,15 EUR |
| Gesamt | | 458,15 EUR |

II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

| | | |
|---|------------|-------------------|
| 1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV | | 165,00 EUR |
| 2. Terminsgebühr, Nr. 4108 VV | | 275,00 EUR |
| 3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV | | 165,00 EUR |
| 4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | | 20,00 EUR |
| Zwischensumme | 625,00 EUR | |
| 5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | | 118,75 EUR |
| Gesamt | | 743,75 EUR |

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen